

# **Satzung der Stadt Aschersleben über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz) vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540) sowie § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 103 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz) vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 28.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Diese Satzung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs-, Winterdienst – und Sicherungspflichten für die öffentlichen Straßen im Stadtgebiet von Aschersleben.
- (2) Die Stadt Aschersleben betreibt innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 47 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 StrG LSA) die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für alle im Straßenverzeichnis aufgeführten und in Reinigungsklassen eingeordneten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Sinne des § 2 StrG LSA in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Reinigungspflichten nicht gemäß §§ 4 und 5 dieser Satzung auf die Eigentümer oder Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke übertragen sind.
- (3) Das Straßenverzeichnis ist ausdrücklicher Bestandteil dieser Satzung und legt den Umfang der durch die Stadt durchzuführenden Straßenreinigung fest.

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht hat die Stadt

- in der Reinigungsklasse I            zweimal wöchentlich
- in der Reinigungsklasse II        einmal wöchentlich

zu reinigen.

Die mit D gekennzeichneten Straßen dienen unabhängig von der Reinigungshäufigkeit gemäß vorstehendem Satz 2 überwiegend dem Durchgangsverkehr.

- (1) Soweit die Stadt nach Abs. 2 nach dieser Satzung die Reinigung der öffentlichen Straßen vornimmt, sind die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke zum Anschluss und zur Benutzung der Straßenreinigung berechtigt und verpflichtet.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des § 2 StrG LSA bzw. § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils geltenden Fassung.  
Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (2) Geschlossene Ortslage im Sinne des § 47 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 StrG LSA ist der Teil des Stadtgebietes der in offener oder geschlossener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Die den Grundstückseigentümer oder den Besitzer nach dieser Satzung treffenden Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher  
nach §§1030 ff BGB sowie Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB.

## § 3 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
  - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA)
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen / Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die öffentlichen Straßen und ihre Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von der Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege.  
Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden oder nicht ausgewiesen sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der jeweiligen Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,50 m, so genannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

## § 4

### Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage haben die Eigentümer oder Besitzer von bebauten und unbebauten Grundstücken, die an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Straßen, Wege und Plätze angrenzen (Vorderlieger) oder über diese mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in den folgenden Absätzen genannten Aufgaben gemeinsam auf eigene Kosten zu übernehmen.

Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden kann.

- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an derartige Straßen an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern oder Besitzern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind, das gilt jedoch nicht, wenn die genannten Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße sind.
- (4) Die von den Eigentümern oder Besitzern zu übernehmenden Verpflichtungen umfassen

- a) die Reinigung sowie den Winterdienst für die Radwege sowie die Gehwege einschließlich der gemeinsamen Geh- und Radwege
- b) die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen sowie
- c) bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter das Freimachen der Abflusrrinnen und Kanaleinlaufschächte.

Die Reinigung ist einmal wöchentlich durchzuführen, soweit nicht besondere Verunreinigungen eine erneute Reinigung erforderlich machen.

Der Winterdienst ist gemäß § 7 durchzuführen.

- (5) Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

Die Eigentümer oder Besitzer können die Reinigungspflicht auf andere Personen übertragen.

## § 5

**Volle Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Für die im Straßenverzeichnis nicht in eine Reinigungs-kategorie eingeordneten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern oder Besitzern der angrenzenden Grundstücke über die Aufgaben nach § 4 hinaus auch die Reinigungspflicht für die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur jeweiligen Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen übertragen. Die Reinigungspflicht besteht für die ganze Straßenbreite einschließlich Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer oder Besitzer auf einer Straßenseite besteht.
- (2) Die Reinigung ist einmal wöchentlich durchzuführen, soweit nicht besondere Verunreinigungen eine erneute Reinigung erfordern.

**II. Allgemeine Straßenreinigung**

## § 6

**Art und Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird.  
Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.  
  
Die Reinigung ausgebauter Straßen umfasst insbesondere das Kehren sowie die Beseitigung von Schmutz, Papier, Laub und sonstigem Unrat.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Papier, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Besondere Verunreinigungen, die z. B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen, durch Unfälle oder Tiere herbeigeführt worden sind, sind unverzüglich zu beseitigen.  
Trifft die Reinigungspflicht nach anderen öffentlichrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 17 Abs. 1 StrG LSA, einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (4) Die Reinigungspflichtigen haben zudem auf den von ihnen zu reinigenden Flächen Gras und Unkraut zu entfernen.

- (5) Bei der Durchführung der Reinigung ist unnötige Staubeentwicklung zu vermeiden. Darüber hinaus ist es verboten, Schmutz, Laub, Papier und sonstigen Unrat sowie Schnee und Eis dem Nachbarn zuzukehren oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation zu kehren oder vom Grundstück aus dorthin zu verbringen.

### **III. Winterdienst**

#### **§ 7**

#### **Winterdienst**

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege, Gehwege und Radwege einschließlich gemeinsamer und getrennter Geh- und Radwege von Schnee zu räumen und freizuhalten.  
Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von 1,50 m Breite neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
- (2) Die Abflussrinnen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisreste auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, dürfen die geräumten Schnee- und Eisreste auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge nicht gefährdet werden und der Verkehr nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte sind mit Sand, Splitt oder ähnlichem abstumpfenden Material, außer Asche und Kohlengrus so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
- a) zur Sicherung des Fußgänger- und Radverkehrs:
1. die Radwege sowie die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, im übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m,
  2. in Fußgängerzonen – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m entlang der Grundstücksgrenze,
  2. Übergänge über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen,
  4. sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen,
- a) zur Sicherung des Fahrzeugverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit bedeutendem Verkehr.

- (5) An Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.  
Salz bzw. salzhaltige Stoffe dürfen nur ausnahmsweise und nur in geringen Mengen verwendet werden, wenn mit mechanischen Mitteln und zumutbarem Aufwand bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen genannten öffentlichen Verkehrsflächen sind an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr von Schnee und Eis zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte zu bestreuen.  
Diese Pflichten sind jeweils unverzüglich durchzuführen und bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (8) Bei einsetzenden Tauwetter sind die Gehwege, die Fußgängerüberwege sowie die gefährlichen Fahrbahnstellen mit bedeutendem Verkehr von vorhandenem Schnee und Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind unverzüglich zu beseitigen, wenn eine Glättegefahr nicht mehr besteht.

## **IV. Schlussvorschriften**

### **§ 8**

#### **Ausnahmen**

- (1) Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung kann auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
- (3) Der Antrag auf Befreiung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.  
Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 9 Straßenreinigungsgebühren

Die Stadt Aschersleben erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Satzung.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 4 oder § 5 Abs. 2 die Reinigung nicht mindestens einmal wöchentlich durchführt,
  2. § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 den ihm obliegenden Reinigungspflichten nicht oder nicht im erforderlichen Maß nachkommt,
  3. § 6 Abs. 3 besondere Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
  4. § 6 Abs. 4 Gras und Unkraut nicht entfernt,
  5. § 6 Abs. 5 bei der Reinigung unnötig Staub entwickelt oder Schmutz, Laub, Papier oder sonstigen Unrat oder Schnee und Eis dem Nachbarn zukehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation kehrt oder von seinem Grundstück aus dorthin verbringt,
  6. § 7 Abs. 1 die Fußgängerüberwege und Gehwege sowie Radwege einschließlich gemeinsamer und getrennter Geh- und Radwege bei Schneefall nicht oder nicht in der erforderlichen Breite von Schnee räumt und freihält,
  7. § 7 Abs. 2 Abflussrinnen, Einlaufschächte oder Hydranten nicht schnee- und eisfrei hält,
  8. § 7 Abs. 3 geräumte Schnee- und Eisreste so auf öffentlichen Verkehrsflächen lagert, dass der Verkehr gefährdet und mehr als nach Umständen unvermeidbar behindert wird,
  9. § 7 Abs. 4 mit Asche oder Kohlegrus streut oder es unterlässt, mit abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
  10. § 7 Abs. 5 die Gehwege an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel nicht oder unzureichend von Schnee und Eis freihält oder bei Glätte nicht oder unzureichend bestreut, so dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger nicht gewährleistet ist,
  11. § 7 Abs. 6 schädliche Chemikalien zur Beseitigung von Schnee und Eis verwendet, soweit nicht ausnahmsweise die Verwendung von Salz oder salzhaltigen Stoffen zur ausreichenden Beseitigung der Glätte bei besonderer Glättegefahr erforderlich ist,

12. § 7 Abs. 7 werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr bzw. an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr die erforderlichen Räum- und Streumaßnahmen nicht oder nicht unverzüglich durchgeführt oder entgegen § 7 Abs. 7 bis 20.00 Uhr nicht so oft wiederholt, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist,
13. § 7 Abs. 8 bei einsetzendem Tauwetter die Gehwege, Fußgängerüberwege oder gefährlichen Fahrbahnstellen mit bedeutendem Verkehr nicht von vorhandenem Schnee oder Eis befreit oder Rückstände von Streumaterial nicht unverzüglich beseitigt, wenn eine Glättegefahr nicht mehr besteht.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 2.500 Euro geahndet werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben vom 21. 12. 1999 außer Kraft.

Aschersleben, den 28.11.2001

Michelmann  
Oberbürgermeister

Dienstsigel



# **Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)**

**Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 14.02.2007 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:**

## **§ 1 Änderung**

Die Satzung der Stadt Aschersleben über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 28.11.2001 wird wie folgt geändert:

1.) § 1 Abs. 3 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Das Straßenverzeichnis, bestehend aus 4 Anlagen,

Anlage 1: Straßenverzeichnis Aschersleben/ Stadt

Anlage 2: Straßenverzeichnis Ortsteil Winnigen

Anlage 3: Straßenverzeichnis Ortsteil Klein Schierstedt

Anlage 4: Straßenverzeichnis Ortsteil Wilsleben,

ist ausdrücklicher Bestandteil dieser Satzung und legt den Umfang der durch die Stadt durchzuführenden Straßenreinigung fest.“

2.) Im Übrigen bleibt die Satzung unverändert.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. 03. 2007 in Kraft.

Aschersleben, den 14.02.2007

Michelmann  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

# **Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA S. 383) sowie § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. 07. 1993 (GVBl. LSA S. 334), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

## **§ 1 Änderung**

Die Satzung der Stadt Aschersleben über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 28. 11. 2001 in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 14. 02. 2007 wird wie folgt geändert:

1.) § 1 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Das Straßenverzeichnis, bestehend aus 12 Anlagen,

- Anlage 1: Straßenverzeichnis Aschersleben/Stadt
- Anlage 2: Straßenverzeichnis Ortsteil Winnigen
- Anlage 3: Straßenverzeichnis Ortsteil Klein Schierstedt
- Anlage 4: Straßenverzeichnis Ortsteil Wilsleben
- Anlage 5: Straßenverzeichnis Ortsteil Mehringen
- Anlage 6: Straßenverzeichnis Ortsteil Drohndorf
- Anlage 7: Straßenverzeichnis Ortsteil Freckleben
- Anlage 8: Straßenverzeichnis Ortsteil Groß Schierstedt
- Anlage 9: Straßenverzeichnis Ortsteil Westdorf
- Anlage 10: Straßenverzeichnis Ortsteil Neu Königsau
- Anlage 11: Straßenverzeichnis Ortsteil Schackenthal
- Anlage 12: Straßenverzeichnis Ortsteil Schackstedt,

ist ausdrücklicher Bestandteil dieser Satzung und legt den Umfang der durch die Stadt durchzuführenden Straßenreinigung fest.“

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht hat die Stadt die

- in der Reinigungsklasse I zweimal wöchentlich,
- in der Reinigungsklasse II einmal wöchentlich,
- in der Reinigungsklasse III 14-tägig

zu reinigen.

Die mit D gekennzeichneten Straßen dienen unabhängig von der Reinigungshäufigkeit gemäß vorstehendem Satz 2 überwiegend dem Durchgangsverkehr.

2.) Im übrigen bleibt die Satzung unverändert.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2012 in Kraft.

Aschersleben, den 15.12.2011

Michelmann  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

# Straßenverzeichnis

## Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

Straßenverzeichnis

### I. Straßenverzeichnis Aschersleben/ Stadt

Name	Reinigungsklassen			Durchgangsstraße
	I	II	III	
Adam- Olearius- Straße		X		
Agnetenstraße				
Albert- Drosihn- Straße				
Albrechtstraße				
Am Grauen Hof				
Am Hangelsberg				
Am Quellgrund				
Am Roten Berg				
Am Spittelsberg	X			D
Am Wolfsberg		X		
Amselweg				
An den Westerbergen				
An der Bäckermühle				
An der Buschmühle				
An der Darre		X		
An der Knochendarre				
An der Lehmkuhle				
An der Margaretenkirche				
Antonienstraße		X		
Apothekergرابen				
Armesündergasse		X		
Armstrongstraße		X		
Askanierstraße, in Richtung Zoo	X			
Askanierstraße, in Richtung Körtestraße		X		
Auf dem Graben		X		
Auf der Alten Burg		X		
August- Bebel- Straße (außer Nr. 1- 14)		X		
Augustapromenade				
Bachstelzenweg				
Bäckerstieg		X		
Badergasse				
Badstuben		X		
Bahnhofstraße von Einmündung Heinrichstraße (Bundesstraße) bis Herrenbreite (Nr. 1- 17)	X			D

Bahnhofstraße von Einmündung Heinrichstraße bis Einmündung Kreuzstraße		X		
Baumgartenstraße von Einmündung Schützenstraße bis Einmündung Stephanstraße		X		
Berliner Straße		X		
Bestehornstraße		X		
Birkenweg				
Blumenstraße		X		
Bonifatiuskirchhof		X		
Breite Straße		X		
Brunnenstraße		X		
Burgplatz				
Buschmühlenweg				
Carl- von- Ossietzky- Platz		X		
Clara- Zetkin- Straße				
Curthstraße		X		
Daimlerstraße		X		
Dieselstraße		X		
Douglasstraße		X		
Dr.- Cammerer- Straße		X		
Dr.- Wilhelm- Feit- Straße		X		
Dr.- Wilhelm- Külz- Platz				
Drosselweg				
Düsteres Tor		X		
Einestraße				
Eislebener Straße (Nr. 1- 7 c sowie 28- 31)	X			D
Elisabethstraße		X		
Engelgasse		X		
Engelsstraße				
Erdkerbe				
Erich- Mühsam- Straße		X		
Ermslebener Chaussee				
Ermslebener Straße	X			D
Ernst- Schiess- Straße		X		
Ernst- Toller- Straße (Nr. 1- 17)		X		
Fallerslebener Weg (Nr. 1- 10)		X		
Feldstraße				
Finkenlust				
Fleischhauerstraße		X		
Florian- Geyer- Straße				
Freiligrathstraße		X		
Fritz- Knape- Straße		X		

Froser Straße		X		
Froser Weg				
Georg- Friedrich- Händel- Straße				
George- Grosz- Straße		X		
Georgstraße		X		
German- Titow- Straße		X		
Geschwister- Scholl- Straße	X			D
Gierslebener Weg				
Gleimstraße		X		
Goetheblick				
Gottfried- August- Bürger- Straße		X		
Großer Halken				
Güstener Chaussee				
Güstener Straße	X			D
Halberstädter Straße		X		
Haldenweg				
Hans- Grade- Straße		X		
Harzblick				
Hecklinger Straße		X		
Hecknerstraße		X		
Heinrich- Heine- Straße (ohne Hausnummer 50- 68)		X		
Heinrich- Zille- Straße				
Heinrichstraße Kreisverkehr, Abzweig Bahnhofstraße bis Einmündung				
Schmidtmanstraße		X		
Heinrichstraße Kreisverkehr, Abzweig Bahnhofstraße bis Einmündung Steinbrücke	X			D
Hellgraben		X		
Helmut- Just- Straße		X		
Helmut- Welz- Straße				
Hennestraße				
Herderstraße		X		
Herrenbreite		X		
Hertzstraße		X		
Heynemannstraße		X		
Hinter dem Turm		X		
Hinter dem Walkmühlenbad				
Hinter dem Zoll, vom Kreisverkehr bis zur Einmündung Zollberg	X			D
Hinter dem Zoll bis Über den Brücken		X		
Hinter der Papenbrücke				

Hinter der Pechhütte		X		
Hinter der Salpeterhütte				
Hinterbreite		X		
Hohe Straße		X		D
Hohlweg		X		
Holzmarkt		X		
Hopfengrund				
Hopfenmarkt		X		
Hoymers Chaussee	X			D
Im Busch von Einmündung Lindenstraße bis Einmündung Buschmühlenweg		X		
Im Sperlingswinkel				
Johann- Sebastian- Bach- Straße				
Johannes- Brahms- Straße				
Johannisplatz	X			D
Johannispromenade		X		
Jügendorf		X		
Judith- Resnik- Straße		X		
Juri- Gagarin- Straße		X		
Kapellenweg				
Karl- Liebknecht- Straße				
Karl- Marx- Straße				
Karlstraße				
Katharinenstraße		X		
Käthe- Kollwitz- Straße				
Keplerstraße		X		
Kiethof				
Kirschweg				
Kleiner Falken				
Klopstockstraße		X		
Klosterhof				
Konstantin- Ziolkowski- Straße (ohne Hausnummern 28, 30, 32)		X		
Kopernikusstraße		X		
Körtestraße		X		
Krähengescrei				
Kreuzmühlenweg				
Kreuzstraße		X		
Krügerbrücke		X		
Kuntzestraße		X		
Kurze Straße		X		
Lange Gasse (befestigter Teil)		X		
Lange Reihe		X		

Lauestraße		X		
Leopoldstraße		X		
Lerchenweg				
Lessingstraße		X		
Liebenwahncher Plan				
Lindenstraße	X			
Lübenstraße (Einmündung Ramdohrstraße bis Wallstraße)		X		
Ludwig- van- Beethoven- Straße				
Luisenpromenade		X		
Magdeburger Chaussee	X			D
Magdeburger Straße, von der Brücke bis zum Kreisverkehr	X			D
Magdeburger Straße, vom Kreisverkehr bis Vor dem Hohen Tor		X		
Majoranweg		X		
Marienplatz				
Marienstraße		X		
Markt bis Einmündung Breite Straße		X		
Mauerstraße				
Maxim- Gorki- Straße				
Mehringer Straße	X			D
Meisenweg				
Mittelstraße		X		
Mönchgasse				
Mühlengrund				
Neue Straße		X		
Oberstraße		X		
Oelstraße		X		
Oststraße		X		
Otto- Arndt- Straße		X		
Otto- Buchwitz- Straße				
Otto- Lilienthal- Straße		X		
Otto- Sander- Straße				
Ottostraße		X		
Parkstraße		X		
Pfahlgasse				
Pfeilergraben (von Kreuzung Mehringer Straße bis Kreuzung Eislebener Straße) Hausnummern 57- 61, 63- 83, 85- 91)		X		



Pfeilergraben (von Kreuzung Mehringer Straße bis Worthstraße)		X		
Prof.- Dr.- Walter- Friedrich- Straße		X		
Ramdohrstraße (Nr. 1- 10, 15- 25, 27, 29-37)		X		
Rathausgasse				
Reinstedter Weg				
Richard- Lehmann- Straße				
Richard- Sorge- Straße				
Richard- Wagner- Straße				
Ritterstraße		X		
Rosa- Luxemburg- Straße				
Rosenstraße (Nr. 7- 12)		X		
Rotkehlchenweg				
Rudolf- Breitscheid- Straße				
Salzkoth				
Salzweg				
Scharren				
Schierstedter Chaussee				
Schierstedter Straße		X		
Schlachthofstraße		X		
Schmidtmanstraße		X		
Schmidtstraße				
Schrötenbreite				
Schuhstieg				
Schützenstraße				
Schwalbenweg				
Seegraben	X			
Siebzehner Berg		X		
Siemensstraße		X		
Sophienstraße				
Stadtpark		X		
Steißfurter Höhe	X			D
Steiler Weg		X		
Steinbrücke	X			D
Stephanikirchhof				
Stephanstraße				
Taubenstraße		X		
Theodor- Roemer- Weg		X		
Thomas- Mann- Straße		X		
Thomas- Müntzer- Straße				
Tie		X		
Tolstoistraße		X		
Tuchmacherweg				
Über dem Wasser		X		
Über den Brücken		X		

Über den Steinen		X		
Über der Eine				
Unter der alten Burg, bis Freibad		X		
Unterstraße		X		
Valentina- Teresckowa- Straße		X		
Vogelgesang		X		
Vor dem Friedhof		X		
Vor dem Hohen Tor		X		D
Vor dem Johannistor		X		
Vor dem Steintor		X		
Vor dem Wassertor		X		
Vorderbreite		X		
Waldemar- Holtz- Straße		X		
Walkmühlenweg		X		
Wallstraße				
Walter- Dammköhler- Straße		X		
Walter- Kersten- Straße		X		
Wasserplan				
Weinberg		X		
Westdorfer Chaussee				
Westdorfer Straße				
Weststraße		X		
Wiesengrund				
Wilhelm- Bestel- Straße				
Wilhelmstraße		X		
Wilslebener Chaussee				
Wilslebener Straße	X			D
Worthstraße		X		
Zeisigweg				
Zippelmarkt		X		
Zollberg	X			D

# Straßenverzeichnis

## Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

### I. Straßenverzeichnis Ortschaft Winnigen

Name	Reinigungsklassen			Durchgangsstraße
	I	II	III	
Am Teichberg				
Ascherslebener Straße				
Bördeweg				
Burgstraße				
Cochstedter Straße				
Die Burgbreite				
Dorfstraße				
Ernst- Thälmann- Straße				
Gartenstraße				
Grund				
Im Winkel				
Klosterstraße				
Poststraße				
Schillerstraße				
Uhlenwinkel				
Unter den Linden			X	
Walther- Rathenau- Straße				

# Straßenverzeichnis

## Anlage 3 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

### I. Straßenverzeichnis Ortschaft Klein Schierstedt

Name	Reinigungsklassen			Durchgangsstraße
	I	II	III	
Alte Siedlung				
An der Alten Schule				
Gemeindeplatz				
Hauptstraße			X	
Hinter der Wipperbrücke				
Insel				
Langwagen				
Neue Siedlung				
Schachtstraße				
Wiesenwinkel				

# Straßenverzeichnis

## Anlage 4 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

### I. Straßenverzeichnis Ortschaft Wilsleben

Name	Reinigungsklassen			Durchgangsstraße
	I	II	III	
Am Friedhof				
An der Wunne				
Cochstedter Weg				
Friedensstraße				
Im Unterdorf				
Kleine Gasse				
Max- Oelgart- Straße				
Ochsengasse				
Pfarrwinkel				
Schinkenstraße				
Schulstraße				
Seelandstraße			X	
Winninger Straße				
Ziegelei				
Zum Klint				

# Straßenverzeichnis

## Anlage 5 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

### I. Straßenverzeichnis Ortschaft Mehringen

Name	Reinigungsklassen			Durchgangsstraße
	I	II	III	
Alte Bahnhofstraße				
Am Borntal				
Am Kloster				
Am neuen Friedhof				
Angerstraße				
Deibelsberg				
Drohndorfer Straße			X	
Gipshütte				
Großer Winkel				
Grüne Straße				
Kirchstraße				
Kreisstraße /außer HNr.1,1a u.50-53			X	
Kuks				
Papiermühle				
Schackstedter Straße				
Siedlung				
Walkmühle				
Westerberg				
Westerbergstraße				
Wippersteg				

# Straßenverzeichnis

## Anlage 6 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

### I. Straßenverzeichnis Ortschaft Drohndorf

Name	Reinigungsklassen			Durchgangsstraße
	I	II	III	
Am Schmiedeplatz				
Am Weinberg				
An der Eisenbahn				
An der Gipshütte				
An der Siedlung				
Drohndorfer Landstraße			X	
Fliederweg				
Friedhofstraße				
Hohler Graben				
Lindenberg				
Lutherstraße				
Magnolienweg				
Oberdorf				
Schenkgasse				
Siedlung				
Sonnenblumenweg				
Wasserteich				

# Straßenverzeichnis

## Anlage 7 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

### I. Straßenverzeichnis Ortschaft Freckleben

Name	Reinigungsklassen			Durchgangsstraße
	I	II	III	
Am Bahnhof				
Am Böttchersberg				
Am Leegerweg				
Am Schlossberg				
Am Schlossteich				
Am Schrebergarten				
An der alten Siedlung			X	
An der Dorfstraße				
An der neuen Siedlung				
Arnstedter Straße				
Auf dem Schloss				
Domäne				
Dorfplatz				
Friedhofsweg				
Holzgasse				
Leegerweg				
Moritzkirchhof				
Schlossblick			X	
Spitzer Winkel				
Straße der Freundschaft				
Wickenbreite				
Winzersteg				



# Straßenverzeichnis

## Anlage 8 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

### I. Straßenverzeichnis Ortschaft Groß Schierstedt

Name	Reinigungsklassen			Durchgangsstraße
	I	II	III	
Am Mühlgraben				
Am Plan				
Aue			X	
Auesiedlung				
Bahnsiedlung				
Hinter dem Friedhof				
Kindergartenstraße				
Obere Dorfstraße				
Schachtberg				
Schulberg				
Schulplatz				
Untere Dorfstraße, Kreisstraße, von der Wipperbücke bis zur Aue			X	

# Straßenverzeichnis

## Anlage 9 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

### I. Straßenverzeichnis Ortschaft Westdorf

Name	Reinigungsklassen			Durchgangsstraße
	I	II	III	
Ahornweg				
Akazienweg				
Alter Gutshof				
Am Anger				
Am Landgraben				
Am Wasser				
An der Ellerwiese				
An der Grube				
An der Worth				
Ascherslebener Weg				
Bergstraße				
Harzweg				
In der Gasse				
Kalkhütte				
Lindenweg				
Mühlenweg				
Schmale Gasse				
Schulweg				
Siedlungsweg				
Stadtweg				
Welbslebener Chaussee				
Welbslebener Weg				
Zum Einetal				

**Straßenverzeichnis**  
**Anlage 10 zur Straßenreinigungssatzung**  
**der Stadt Aschersleben**

**I. Straßenverzeichnis Ortschaft Neu Königsau**

Name	Reinigungsklassen			Durchgangsstraße
	I	II	III	
Heerstraße				
Seestraße				
Hargisdorfer Straße				
Schachtbreite				
Lange Straße				
Pfälzer Straße				

# Straßenverzeichnis

## Anlage 11 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

### I. Straßenverzeichnis Ortschaft Schackenthal

Name	Reinigungsklassen			Durchgangsstraße
	I	II	III	
Balkendorfer Platz				
Balkendorfer Straße			X	
Bernburger Straße			X	
Buschweg				
Fabrikhof				
Gartenweg				
Gierslebener Straße				
Lindenallee			X	
Sanderslebener Straße 1-9			X	
Schäfereiweg				

# Straßenverzeichnis

## Anlage 12 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

### I. Straßenverzeichnis Ortschaft Schackstedt

Name	Reinigungsklassen			Durchgangsstraße
	I	II	III	
Am Busch				
Am Schulberg				
Am Teich				
Bellebener Weg				
Birkenweg				
Bullenwinkel				
Damaschkeweg				
Fuchsloch				
Goetheweg				
Hoppberg				
Im Pfarrwinkel				
In der Grube				
Lausestrumpf				
Marktring				
Neue Reihe			X	
Paradies			X	
Schafhof				
Speckgasse				
Trift				
Vierhausen				